

**Zeitschrift:** Landtechnik Schweiz  
**Herausgeber:** Landtechnik Schweiz  
**Band:** 61 (1999)  
**Heft:** 7-8

**Rubrik:** Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Strassenverkehr

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr

## Eine Zusammenstellung der wichtigsten Vorschriften aus

- dem **Strassenverkehrsrecht (SVG)**,
- der **Verkehrsregelverordnung (VRV) und der**
- **Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS).**

## Geschwindigkeiten

Landwirtschaftliche Fahrzeuge mit  $V_{max}$  30 km/h können weiterhin zugelassen werden.

Landwirtschaftliche Fahrzeuge mit  $V_{max}$  30 bzw. 40 km/h können kombiniert werden. Für die Kombination gilt die Geschwindigkeit  $V_{max}$  30 km/h.

Motorfahrzeuge und Anhänger für eine Geschwindigkeit von  $V_{max}$  40 km/h müssen entsprechend konstruiert und zugelassen sein.

## Rückspiegel

### VTS Art. 166

<sup>1</sup> Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge müssen links und rechts aussen je einen Rückspiegel tragen, womit der Führer oder die Führerin die Fahrbahn seitlich neben dem Aufbau und nach hinten mindestens 100 m weit leicht überblicken kann. *Die Anforderungen an Rückspiegel richten sich nach Artikel 112.*

### VRV Art. 58

<sup>5</sup> Motorfahrzeuge, die einen sichhemmenden Anhänger mitführen, müssen links und rechts aussen je einen Rückspiegel tragen, der dem Fahrer erlaubt, die Fahrbahn seitlich neben dem Anhänger und nach hinten mindestens 100 m weit zu überblicken.

## Breite, Überbreite

### VRV Art. 64

<sup>1</sup> Motorfahrzeuge und Anhänger dürfen 2,55 m, breit sein. Für den seitlichen Überhang der Ladung gilt Artikel 73 Absatz 2.

<sup>2</sup> Arbeitsfahrzeuge, Tiertransportfahrzeuge, Fahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h und Tierfuhrwerke dürfen eine Breite von 2,55 m auch auf Strassen aufweisen, auf denen eine Höchstbreite von 2,30 m signalisiert ist.

<sup>3</sup> Schneeräumgeräte dürfen breiter sein als die zu ihrem Einsatz verwendeten Fahrzeuge, müssen jedoch auffällig gekennzeichnet sein.

### VTS Art. 26

<sup>1</sup> Fahrzeuge, die die gesetzlich zulässige Breite wegen eines vorübergehend erforderlichen Zusatzgerätes überschreiten, gelten nicht als Ausnahmefahrzeug. Sie dürfen jedoch nur mit einer behördlichen Bewilligung (Art. 78 VRV) verwendet werden.

<sup>2</sup> Weder eine Bewilligung noch eine behördliche Prüfung ist nötig für vorübergehend erforderliche Zusatzgeräte, Doppelbereifungen oder Gitterräder bis zu einer Breite von 3,00 m an landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und für vorübergehend angebrachte Schneeräumungsgeräte.

<sup>3</sup> Absatz 2 betreffend Zusatzgeräte, Doppelbereifungen und Gitterräder gilt auch für gewerblich immatrikulierte Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h und Motorkarren, soweit damit Fahrten zur Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes (Art. 86 und 87 VRV) durchgeführt werden, die diese Ausrüstung erfordern.

## Länge

### VRV Art. 65

Die Länge von Fahrzeugkombinationen darf ohne Ladung höchstens betragen:

<sup>b</sup> 18,75 m bei Anhängerzügen

## Überhang vorne

### VTS Art. 164

<sup>1</sup> Zusatzgeräte an landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen dürfen höchstens 4,00 m vor die Mitte der Lenkvorrichtung reichen.

## Gewichte

### VRV Art. 7

<sup>2</sup> «Betriebsgewicht» ist das jeweilige tatsächliche Gewicht des Fahrzeuges und beinhaltet namentlich auch das Gewicht der Fahrzeuginsassen und der Ladung.

<sup>3</sup> «Garantiegewicht» (technisch zulässiges Höchstgewicht) ist das vom Hersteller oder von der Herstellerin höchstens zugelassene Gewicht.

<sup>4</sup> «Gesamtgewicht» ist das für die Zulassung massgebende höchste Gewicht. Das Gesamtgewicht muss dem Garantiegewicht entsprechen, außer bei landwirtschaftlichen Traktoren und Arbeitsfahrzeugen. Ist das gesetzlich zulässige höchste Gewicht niedriger als das Garantiegewicht, so gilt das gesetzlich zulässige höchste Gewicht als Gesamtgewicht.

### VRV Art. 67

<sup>1</sup> Das Betriebsgewicht nach Artikel 7 Absatz 2 VTS von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen darf höchstens betragen:

- a. 28,00 t bei Anhängerzügen und Sattelmotorfahrzeugen;
- f. 24,00 t bei Anhängern mit drei oder mehr Achsen;
- g. 18,00 t bei zweiachsigen Anhängern oder Doppelachsanhängern;
- h. 10,00 t bei einachsigen Anhängern.

## Achslast

### VRV Art. 67

<sup>2</sup> Die Achslasten dürfen höchstens betragen für:

a. Einzelachsen	10,00 t
c. Doppelachsen mit einem Achsabstand von weniger als 1,00 m:	
2 von Anhängern	11,00 t
d. Doppelachsen mit einem Achsabstand von 1,00 m bis weniger als 1,30 m	16,00 t
e. Doppelachsen mit einem Achsabstand von 1,30 m bis weniger als 1,80 m	18,00 t
g. Doppelachsen von Anhängern mit einem Achsabstand von 1,80 m oder mehr	20,00 t
h. Dreifachachsen mit Achsabständen von nicht mehr als 1,30 m	21,00 t

## Ladung

### VRV Art. 73

<sup>2</sup> Die Ladung darf mehrspurige Motorfahrzeuge und Anhänger seitlich nicht überragen. Es gelten folgende Ausnahmen:

- b. Heu- und Strohballen und dergleichen bis zu einer Breite von 2,55 m auf landwirtschaftlichen Fahrten.

## Anhängelast

### VRV Art. 67

<sup>5</sup> Das Betriebsgewicht der Anhänger darf die im Fahrzeugausweis des Zugfahrzeugs eingetragene Anhängelast nicht übersteigen.

## Landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge

### VTS Art. 27

<sup>1</sup> Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, welche die Breite von 2,55 m nur wegen der montierten Breitreifen überschreiten, gelten bis zu einer Breite von 3,00 m nicht als Ausnahmefahrzeuge, benötigen aber eine behördliche Bewilligung. Als Breitreifen gelten Reifen, deren Breite mindestens einen Drittel des Reiffenaussendurchmessers beträgt.

<sup>2</sup> Die Zulassungsbehörde bewilligt für Fahrten zwischen Hof und Feld die Verwendung von landwirtschaftlichen Arbeitskarren und Arbeitsanhängern mit einer Breite bis zu 3,50 m als Ausnahmefahrzeuge, wenn der Maschinen- bzw. der Anhängertyp in Anhang 3 aufgeführt ist.



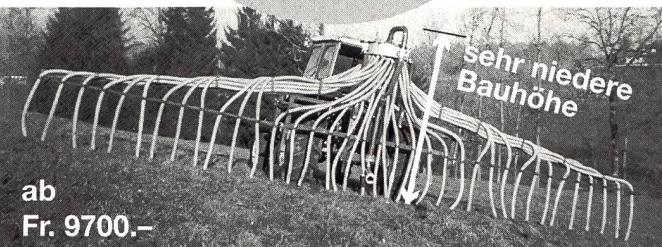
**Gülletechnik aus Hochdorf**

## Schleppschlauchverteiler mit dem bewährten, pat. verstopfungsfreien Verteilerkopf



Fabrikation

- Lieferbar von 6 m bis 15 m Breite
- 3-Punkt-Anbau an Traktor,  
auch aufbaubar auf neue und auf  
bestehende Gülfässer aller Fabrikate



Referenzen aus der ganzen Schweiz erhältlich.  
Fragen Sie uns!



*Agro-Technik*  
**Hochdorf AG**

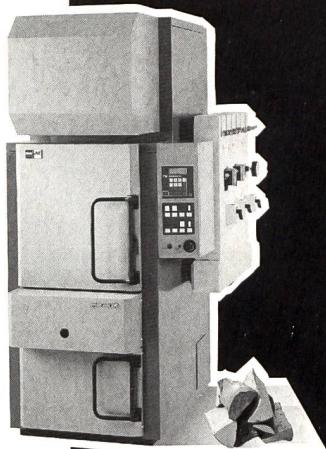
Baldeggstrasse 3, 6280 Hochdorf  
Tel. 041 914 10 31

Verkauf Nordwestschweiz  
Th. Schneberger: 079 415 49 60  
Verkauf Ostschweiz  
Chr. Morf: 079 643 49 92

## Der moderne Holzvergaserkessel aus Schweizer Produktion

Die umweltgerechte  
Energiegewinnung

LNC-Aspiro TL



Besuchen Sie uns an der  
**OHA** vom 26.8.–5.9. 1999,  
Stand Nr. 615, Halle 6,  
an der **Schweizer Fachmesse**  
**für Neu- und Umbauten**  
**Altbaumodernisierung**  
in Zürich vom 2.9.–6.9. 1999,  
Stand Nr. 577, Halle 5  
und an der **OLMA** in St. Gallen  
vom 7.10.–17.10. 1999,  
Stand Nr. 1.1.32, Halle 1.1

Ihr Spezialist für modernes und  
ideenreiches Heizen nach Mass.  
Zukunftsweisende Wärme



LIEBI LNC AG

Burgholz  
3753 Oey-Diemtigen  
Telefon 033 681 27 81  
Telefax 033 681 27 85

LIEBI LNC AG

Filiale Zentralschweiz  
6143 Ohmstal  
Telefon 041 980 46 76  
Telefax 041 980 46 36

LIEBI LNC AG  
Filiale Ostschweiz  
Dorf 970, 9427 Wolfhalder  
Telefon 071 891 73 45  
Telefax 071 891 73 45

Warum schneiden die Aebi-Einachsmäher am besten ab? Messerscharf argumentiert: Weil sie alle bodenschonend, leistungsstark, robust und komfortabel sind. Und das Thema Angebotsbreite kurz angeschnitten: Weil Aebi für jeden Bereich und jedes Gelände das optimale, auch hydrostatische Gerät anbieten kann. Noch Fragen?

**Mit  
einem  
«Aebi»  
machen  
Sie so  
oder so  
einen  
guten  
Schnitt**



Aebi & Co. AG  
Maschinenfabrik  
CH-3401 Burgdorf  
Telefon 034 421 61 21  
Fax 034 421 61 51  
<http://www.aebi.com>  
e-mail: [aebi@aebi.com](mailto:aebi@aebi.com)

**AEBI**

Forstwesen 99, Luzern  
19.–23.8.1999